

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern (StALU Vorpommern) vom 09.03.2020

Die Anklamer Agrar AG beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort 17398 Bargischow OT Woserow, Gemarkung Woserow, Flur 2, Flurstücke 8; 7/1 durch

- Neubau eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.538 kW (1.501 kW elektrische Leistung) zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebes
- Ersatz des Daches des Gärrestlagers durch ein Dach mit integriertem Gaslager mit einem Volumen von 3.483 m³
- Installation eines Wärmespeichers mit einem Volumen von 240 m³
- Zubau eines Trafos

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. Die mit der Anlagenerweiterung verbundenen Auswirkungen sind gering. Bei den Geruchsemissionen ergeben sich keinerlei Änderungen und auch die Immissionsrichtwerte bzgl. Lärm werden weiterhin deutlich unterschritten. Sämtliche Schutzgebiete, die sich in der Nähe der Anlage befinden, sind durch die vorgesehene Erweiterung nicht betroffen. Die zusätzlich geplanten Anlagenkomponenten werden auf dem Betriebsgelände im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Anlage errichtet. Dabei werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, da die benötigten Flächen durch Flächenrecycling der ehemaligen Trocknerhalle gewonnen werden und das Dach mit integriertem Gaslager auf dem vorhandenen Gärrestbehälter errichtet wird.

Weitere Änderungen sind nicht geplant, so dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen, durch die beantragte Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechtes entscheiden.